

Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV; Stärkung der Kinderrechte)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH)

Bern, 28.03.2024

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Französisch (Originalversion) und Deutsch (Übersetzung)

1 Einleitung

Die SFH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

2 Das Wichtigste in Kürze

- Die SFH begrüsst die Einrichtung einer nationalen Organisation für Kinderrechte in der Hoffnung, dass diese Institution über effektive Kompetenzen verfügen wird, um aktiv zur Verbesserung der Situation von Minderjährigen in der Schweiz beizutragen.
- Die SFH ist der Ansicht, dass die Schaffung einer neuen Institution für Kinderrechte zwar ein Schritt in die richtige Richtung ist, jedoch nicht den Auftrag der [Motion 19.3633 \(Motion Noser\)](#) erfüllt, welche die Schaffung einer nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinder forderte, die Rechtsberatung und -vermittlung anbietet. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hatte bereits im November 2021 [Position](#) bezogen für die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte, da eine solche Ombudsstelle eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) spielen würde. Die SFH schliesst sich dieser Position an, die nach wie vor aktuell ist.
- Die SFH stellt fest, dass weder die [Motion 19.3633 «Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte»](#) noch der Vorentwurf spezifisch auf die Situation von Kindern mit Migrationshintergrund oder im Asylverfahren eingehen. Die SFH weist darauf hin, dass gemäss Kinderrechtskonvention alle Kinder die gleichen Rechte haben, auch Kinder mit Migrationshintergrund. Um dies zu gewährleisten, muss die besondere Schutzbedürftigkeit von (begleiteten und unbegleiteten) Kindern im Asylverfahren bei der Ausgestaltung der Aufgaben und Kompetenzen der nationalen Kinderrechtsorganisation berücksichtigt werden.

3 Inhalt der Vorlage

In der Frühlings- bzw. Herbstsession 2020 hat das Parlament die [Motion 19.3633 «Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte»](#) von Ständerat Ruedi Noser angenommen. Die Motion beauftragt den Bundesrat, gesetzliche Grundlagen für die Einrichtung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Der Bundesrat hat nun eine Vorlage zur Änderung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) in die Vernehmlassung geschickt. Mit der Vorlage wird keine Ombudsstelle für Kinderrechte errichtet, sondern gemäss Bundesrat «soll eine nationale Kinderrechtsorganisation Wissen vermitteln, Behörden beraten und die zahlreichen Akteure auf Bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene vernetzen». Mit der geplanten Verordnungsänderung soll die Grundlage geschaffen werden, diese Aufgaben einer geeigneten Organisation zu übertragen.¹

¹ Siehe [erläuternder Bericht](#) des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 15.12.2023, S. 6-8.

Die SFH hat sich – wie auch das Netzwerk für Kinderrechte – in der Vergangenheit für die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte ausgesprochen. Die SFH verweist auf dieses [Positionspapier](#) des Netzwerkes für Kinderrechte vom November 2021 für weitergehende Ausführungen zur Bedeutung einer solchen Institution. Die aktuelle Vorlage erfüllt zwar nicht die Anforderungen an eine solche Ombudsstelle – und die Bedürfnisse, denen eine Ombudsstelle gerecht werden sollte, bleiben daher vorerst unerfüllt. Es ist bedauerlich, dass der Vorentwurf und der erläuternde Bericht so stark vom ursprünglichen Vorhaben abweichen. Die SFH ist jedoch der Ansicht, dass die neue Institution ein Schritt in die richtige Richtung ist. Denn die Institution würde eine Funktion zum Schutz der Kinderrechte sowie zur Koordination aller in diesem Bereich involvierten Akteurinnen und Akteure wahrnehmen. Sie kann zudem im Bereich Sensibilisierung der Gesellschaft tätig werden.

Die SFH stellt fest, dass weder die Motion noch der Vorentwurf spezifisch auf die Situation von Kindern mit Migrationshintergrund oder im Asylverfahren eingehen. Die SFH weist darauf hin, dass gemäss Kinderrechtskonvention alle Kinder die gleichen Rechte haben, auch Kinder mit Migrationshintergrund. Um dies zu gewährleisten, muss die besondere Schutzbedürftigkeit von (begleiteten und unbegleiteten) Kindern im Asylverfahren bei der Ausgestaltung der Aufgaben und Kompetenzen der Kinderrechtsorganisation mitberücksichtigt werden.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.